

Diese Zumutbarkeit der Befragungsdauer resultiert aus der voranstehend charakterisierten Rechtsstellung des Verdächtigen, Unterschiedliche subjektive Kriterien beim Verdächtigen, wie Gesundheitszustand, familiäre Verpflichtungen u. a., können zur Notwendigkeit der Herabsetzung dieser Höchstfrist führen. Eine Ausnahme können Zugeführte oder vorläufig Festgenommene, die unter starker Alkohol- oder Medikamenteneinwirkung stehen, darstellen. Bei diesen Personen können der Verdachtshinweisprüfung freiheitsbeschränkende Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes vorangehen, die nicht von der Frist der Verdachtshinweisprüfung erfaßt werden. ¹

Erfordernis der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist dabei jedoch, daß die Durchführung von Verdächtigenbefragungen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt, die den Sicherheitserfordernissen entsprechen. Die Nutzung der Untersuchungshaftanstalt sowie die Einlieferung von Verdächtigen in die Untersuchungshaftanstalt bzw. ihre zeitweilige Unterbringung in dieser ist nicht gestattet.

Dieses Verbot steht nicht im Widerspruch zu den gültigen Orientierungen über die Einrichtung von Zuführungspunkten in Berlin und den Verantwortungsbereichen der BVfS sowie den dazu in der vorliegenden Arbeit vorhandenen Ausführungen. Macht sich die zeitweilige Unterbringung von Verdächtigen bis zur vorgesehenen Entlassung aus dem Zuführungspunkt erforderlich, hat sie in den im Gebäude des Zuführungspunktes befindlichen Verwahr räumen unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen zu erfolgen. In gleicher Weise kann auch ohne daß es zur Entfaltung eines Zuführungspunktes kam, nach der Befragung jedes Verdächtigen verfahren werden. ¹

¹ vgl. Kapitel 3 der Forschungsarbeit